

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Klaus Müller GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Klaus Müller GmbH (nachfolgend: „Besteller“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“). Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung von Sachen mit dem Lieferanten, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

1.2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen sowie inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Schriftform und sind individuell zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für den Lieferanten für mindestens 60 Arbeitstage verbindlich und können während dieser Zeit jederzeit vom Besteller angenommen werden.

2.2 Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung mit abweichendem Liefertermin gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch den Besteller.

2.3 Die genaue Einhaltung der in der Bestellung genannten Spezifikationen, der anwendbaren Normen und Gesetze des anerkannten Stands der Technik und die Qualität des Liefergegenstandes gehören zu den wesentlichen Pflichten des Lieferanten unter diesem Vertrag. Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Fertigung durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

3. Änderungen und Ergänzungen

3.1 Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen vom Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.

3.2 Soweit eine Änderung eine Kostensteigerung oder Kostensenkung und / oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

4. Lieferung, Lieferverzug

4.1 Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Lieferant sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch eine angemessene Versicherung ab und legt dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung vom Besteller zu tragen, so hat der Lieferant die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen. Lieferort und Ort des Gefahrübergangs ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist der Besteller zu Teilleistungen nicht berechtigt. Erfolgt dennoch nur eine Teilleistung, ist der Besteller zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind vom Besteller angegebene Lieferzeiten und -fristen bindend. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die die Verzögerung der Lieferung befürchten lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4.4 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Liefergegenstandes bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme.

4.5 Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Vollzugsschadens von 1 % des Auftragswerts, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugschadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.6 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4.7 Auf allen Lieferscheinen, Versandanzeigen und Frachtbriefen müssen stets die Bestell- und Artikelnummern des Bestellers vollständig angegeben werden. Der Lieferant ist ferner

verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen eine Lieferantenerklärung auszustellen.

4.8 Der Lieferant hat zu jeder einzelnen Sendung mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag des Versands eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, an den Besteller zu senden. Entscheidend ist das Datum des Empfangs der Versandanzeige beim Besteller. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehreren Teilen angeliefert, so sind diese Teile zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung entsprechend positioniert im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.

4.9 Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er den Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, die Abnahmefrist hinauszuschieben oder – wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist – ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis zu mindern.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten.

5.2 Auf Rechnungen / Gutschriften sind der Versandtag, die Bestellnummer des Bestellers, Artikelnummern und die USt.-ID-Nummer des Bestellers anzugeben. Rechnungen müssen in der Bezeichnung des Liefergegenstandes, der Reihenfolge und Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Regel gesondert aufzuführen.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen

a) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Liefergegenstandes oder wenn dem Besteller nach Empfang des Liefergegenstandes eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, unter Abzug von 3 % Skonto,

b) innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Liefergegenstandes oder wenn dem Besteller nach Empfang des Liefergegenstandes eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, innerhalb von 30 Tagen nach Zahlung der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ohne Skontoabzug.

5.4 Sofern die Lieferung oder die Rechnung vor dem vereinbarten Liefertermin zugeht, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen, auch wenn der Besteller die Lieferung annimmt. Entscheidend ist das Datum der Zahlungsanweisung des Bestellers. Bei Werkverträgen gilt anstelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.

5.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Anlieferung an den Endkunden, höchstens jedoch 3 Jahre ab Ablieferung beim Besteller selbst. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

6.2 Die Untersuchungspflicht des Bestellers bei der Wareingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerer Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware mitteilt oder sofern sich ein solcher Mangel später zeigt, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb von Deutschland, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, mitteilt.

6.3 Im Falle von Mängeln hat der Lieferant Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Bestellers zu leisten. Ist die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich, ist der Lieferant zur Nacherfüllung auf andere Weise berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Ist die Nacherfüllung insgesamt unmöglich und verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, trotz Setzen einer angemessenen Frist, ist der Besteller jederzeit – auch wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat – innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziff. 6.1 unbeschadet seiner sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle einer Bestellung eines Bauwerks gilt die Verjährungsfrist gem. § 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB.

6.4 Der Besteller befasst sich mit der Veredelung von Oberflächen und stellt hochwertige Compounds zum Nassschleifen, Polieren und Entfetten her. Werden mangelhafte Teile des Lieferanten bei der Veredelung von Oberflächen oder der Herstellung der Compounds verwendet und führen diese zur Mangelhaftigkeit der Produkte des Bestellers, kann der Besteller gegenüber seinen Endkunden einer Haftung aufgrund Folgeschäden beispielsweise durch Produktionsausfall, Produktion von Ausschuss, Produktionsrückrufen, Sach- und Personenschäden ausgesetzt sein. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und dem Besteller auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. Beistellung von Materialien

7.1 Vom Besteller beigestellte Materialien bleiben dessen Eigentum und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge des Bestellers verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder der Verschlechterung der beigestellten Materialien.

7.2 Die Be- oder Verarbeitung des beigestellten Materials erfolgt für den Besteller. Die Parteien sind sich einig, dass der Besteller (Mit-) Eigentümer der neuen oder bearbeiteten Ware wird. Der Lieferant verwahrt die neue Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für den Besteller.

8. Unterlagen des Bestellers und des Lieferanten, Geheimhaltung

8.1 Der Besteller behält sich an Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben.

8.2 Gegenüber Dritten sind sämtliche vom Besteller erhaltenen Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

8.3 Auf Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller kann der Lieferant nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Genehmigung Bezug nehmen (etwa in seinen Werbungen).

8.4 Zeichnungen und alle Unterlagen, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektionen oder die Instandsetzung des Liefergegenstands benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderlichen Konformitäts- und Herstellererklärungen.

8.5 Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, soweit sie nicht bereits zur Verfügung gestellt sind.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung an den Besteller keine Patent- oder Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Lieferant hierüber unterrichtet ist, innerhalb des Bestimmungslandes des Liefergegenstandes verletzt werden. Der Lieferant stellt den Besteller aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Ansprüche, auch auf Schadensersatzansprüche, die den Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.2 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Liefergegenstandes erhält der Besteller vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

10. Produkthaftung

10.1 Im Falle der Produkthaftung gilt unbeschadet aller sonstigen Ansprüche des Bestellers:

a) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

10.2 Im Falle dieser Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, Aufwendungen und Schäden des Bestellers zu erstatten, die sich aus der im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über derartige Maßnahmen wird der Besteller, soweit möglich und im konkreten Fall zumutbar, den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellung einräumen.

Der Lieferant hat ebenso die hieraus resultierenden Rechtsverfolgungskosten zu tragen. Der Lieferant ist zur Unterstützung des Bestellers verpflichtet.

10.3 Der Besteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. zu unterhalten. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Der Besteller behält sich für den Fall der Lieferung von Material an den Lieferanten zur Weiterbearbeitung das Eigentum an diesem Material vor. Der Lieferant darf das Material nur für Bestellungen des Bestellers verwenden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Lieferant dem Besteller.

11.2 Es besteht Einvernehmen, dass der Besteller im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter der Verwendung der beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse wird, die insoweit vom Lieferanten für den Besteller verwahrt werden.

11.3. Für etwaige Schadensersatzansprüche haftet der Besteller dem Lieferanten im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für übrigen Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die auf datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen beruhen.

12. Auftragsweitergabe

Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder wesentliche Teile des Vertrags an Dritte weiterzugeben.

13. Datenschutz

Der Besteller ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang mit diesen enthaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von einem Dritten stammen, unter Berücksichtigung der DSGVO bzw. EDSG auch in elektronischen Daten zu verarbeiten.

14. Auftrags-/Aufrechnungsverbot

14.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus Vertragsverhältnissen mit dem Besteller an Dritte abzutreten.

14.2 Stehen dem Besteller gegen den Lieferanten Zahlungsansprüche zu, so kann der Lieferant hiergegen nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ist der vom Besteller angegebene Lieferort. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers.

15.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, die Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

15.3 Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall, dass Bestimmungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.

Stand 12/2021